

# Verein Sozialsprengel Hard

## § 1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „VEREIN **SOZIALSPRENGEL** HARD“, im Folgenden kurz „SOZIALSPRENGEL“ genannt.
- 1.2 Der Sozialsprengel hat seinen **Sitz** in Hard
- 1.3 Der Sozialsprengel erstreckt seine **Tätigkeit** auf das Gebiet der Gemeinde Hard.
- 1.4 Der Sozialsprengel arbeitet nach Bedarf mit benachbarten Sozialsprengeln und überörtlichen Fachorganisationen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammen.

## § 2

### Ziel und Zweck

- 2.1 Ziel des Sozialsprengels ist es, menschliche Not und soziale Notstände möglichst zu verhindern und allenfalls zu überwinden.

*Aufgaben* des Sozialsprengels, sind insbesondere:

- a. an der Verbesserung der Strukturen des menschlichen Zusammenlebens mitzuwirken,
- b. die Fähigkeiten der Menschen zu stützen und zu fördern und zur Nachbarschaftshilfe zu aktivieren,
- c. die Zusammenarbeit der medizinischen und sozialen Einrichtungen zu fördern und zu organisieren,
- d. den Bedarf an sozialen und medizinischen Hilfen, Diensten und Einrichtungen festzustellen und Initiativen zu setzen,

- e. die Gründung und Errichtung der notwendigen sozialen Einrichtungen und Dienste anzuregen und durch Mithilfe und Beratung zu fördern,
  - f. die vorhandene Not gemeinsam zu bewältigen,
  - g. durch Öffentlichkeitsarbeit die Bevölkerung über die sozialen Gegebenheiten aufzuklären und für aktive Mitarbeit zu gewinnen,
  - h. die geleistete Sozialarbeit zu reflektieren und daraus Schlüsse zu ziehen.
- 2.2** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

### **§ 3 Ideelle Mittel (Tätigkeiten)**

- 3.1** Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
- a. regelmäßige Treffen,
  - b. Abhaltung kultureller, sozialer, gesundheitlicher und sportlicher Veranstaltungen jeglicher Art,
  - c. Abhaltung und Besuch von Bildungsveranstaltungen, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
  - d. Teilnahme an kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland,
  - e. Schaffung von Voraussetzungen (Raum-Platz-Lokal) für die Ausübung des Vereinszweckes,
  - f. Mitwirkung bei kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, sportlichen und kirchlichen Anlässen,
  - g. Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz und Pflege sozialer Kontakte,
  - h. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen,
  - i. Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften etc.,
  - j. Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek,

- k. Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art,
- l. Führung von Jugendtreffs, Kleinkindbetreuung und Tagesbetreuung für ältere Menschen,
- m. Tätigkeiten in Bereichen der Familienhilfe, Gemeinwesenarbeit, Sozialberatung, Seniorenarbeit, Jugendarbeit, Migrantenarbeit und Arbeit mit Kindern

## **§ 4 Aufbringung der Mittel**

- 4.1 Die für die Tätigkeit des Sozialsprengels notwendigen Mittel werden aufgebracht:
  - a. durch Mitgliedsbeiträge,
  - b. durch freiwillige Spenden,
  - c. durch Beiträge der öffentlichen Hand und von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  - d. durch Beiträge von Förderern und Stiftungen,
  - e. durch Erträge des Vermögens, sowie der von ihm verwalteten Einrichtungen, Stiftungen, Vermächtnisse, Schenkungen,
  - f. Leistungsentgelte.
  
- 4.2 Die Tätigkeit des Sozialsprengels ist **nicht auf Gewinn gerichtet**.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Als **ordentliche Mitglieder** des Sozialsprengels können die Gemeinde Hard, soziale Einrichtungen und Personen, die im Verein aktiv mitarbeiten, aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
  
- 5.2 Als **unterstützende Mitglieder** können eigenberechtigte physische und juristische Personen aufgenommen werden, die regelmäßig den Mitgliedsbeitrag entrichten.

- 5.3 Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Sozialsprengel oder um soziale Einrichtungen oder die Sozialarbeit im Bereich des Sozialsprengels besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Vollversammlung.
- 5.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung an den Sozialsprengel, durch Ausschluss oder Tod.
- 5.5 Ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder können aus dem Sozialsprengel nur unter folgenden Bedingungen ausgeschlossen werden:
- a. wenn sie das Ansehen des Sozialsprengel, seiner Mitglieder oder der Sozialarbeit schädigen,
  - b. wenn sie ihre Pflichten beharrlich vernachlässigen,
  - c. wenn sie sich öffentlich mit den Zielen des Sozialsprengel nicht einverstanden erklären.
  - d. wenn sie trotz einmaliger schriftlicher Erinnerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind.
  - e. Der freiwillige Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Ausschluss darf nicht aus politischen oder religiösen Gründen erfolgen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder haben **Sitz und Stimme** in der Vollversammlung; unterstützende und Ehrenmitglieder haben **Sitz** in der Vollversammlung.
- 6.2 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, in den Organen des Sozialsprengels mitzuarbeiten. Sie können Wahlen in die Organe nur aus wichtigen Gründen ablehnen.
- 6.3 Die unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, die **Mitgliedsbeiträge** zu entrichten.

## **§ 7 Organe**

Organe des Sozialsprengels sind:

- 7.1 Vollversammlung
- 7.2 Vorstand
- 7.3 FinanzprüferInnen
- 7.4 Schiedskommission

## **§ 8 Vollversammlung**

- 8.1 Der Vollversammlung gehören an: alle Mitglieder, wobei Institutionen (juristische Personen) je 3 Vertreter entsenden können.
- 8.2 Die Vollversammlung hat folgende **Aufgaben**:
  - a. **Wahl** des Obmanns/der Obfrau, dessen/deren StellvertreterIn, des Kassiers/der Kassierin und des Schriftführers/der Schriftführerin
  - b. **Wahl** der Mitglieder des Vorstandes gem. § 9
  - c. **Wahl** von zwei FinanzprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, aber nicht Mitglieder des Sozialsprengels sein müssen
  - d. **Wahl** von 3 Mitgliedern für die Schiedskommission
  - e. Entgegennahme der **Berichte** des Obmannes/der Obfrau und den FinanzprüferInnen
  - f. Festsetzung der **Mitgliedsbeiträge**
  - g. **Entlastung** des Vorstandes
  - h. **Beschlussfassung** über den Ausschluss von Mitgliedern
  - i. **Beschlussfassung** über die Satzungen
  - j. **Beschlussfassung** über die Auflösung des Sozialsprengels

- 8.3** *Die Leitung der Vollversammlung* obliegt dem Obmann/der Obfrau, bei seiner/ihrer Verhinderung seinem/seiner StellvertreterIn.
- 8.4** Der Obmann/die Obfrau ist verpflichtet, die Vollversammlung **alle zwei Jahre** mindestens einmal einzuberufen.
- 8.5** Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist der Obmann/die Obfrau verpflichtet, binnen einem Monat eine Vollversammlung einzuberufen. Ein solcher Antrag hat die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu enthalten.
- 8.6** Einladungen zur Vollversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Tag der Vollversammlung zu versenden.
- 8.7** Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8.8** Ein Beschluss über die Abs. 8.2. lit i. und 8.2. j. genannten Angelegenheiten bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 8.9** Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 8.10** Dem Vorstand kann die Entlastung nur über Antrag der Finanzprüfer erteilt werden.

## **§ 9 Vorstand**

- 9.1** Dem Vorstand gehören an:
- a. der Obmann/die Obfrau, sein/ihre StellvertreterIn, der/die KassierIn und der/die SchriftführerIn
  - b. bis zu fünf (5) Vertreter der ordentlichen Mitglieder
  - c. eine Person, die von der Marktgemeinde Hard delegiert wird.
  - d. der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer/Geschäftsführerin

e. Kooptierte Personen mit beratender Stimme

- 9.2** Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Finanzprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Finanzprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.

- 9.3** Der Vorstand hat folgende **Aufgaben**:

- a. Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- b. Erstellung des Voranschlages (**Budget**) und des Rechnungsabschlusses
- c. Beschaffung der notwendigen **finanziellen Mittel**
- d. **Beschlussfassung über Verträge**, die den normalen Umfang übersteigen. Im Auftrag des Vorstands schließt der Obmann/die Obfrau Verträge. Verträge des normalen Umfangs sind an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin delegiert.
- e. Entgegennahme der Berichte der Finanzprüfer
- f. Schaffung der notwendigen personellen Voraussetzungen
- g. Aufnahme von Mitgliedern
- h. Durchführung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

- 9.4** Die **Funktionsdauer** des Vorstandes beträgt vier Jahre. Falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Neuwahl erfolgt ist, übt der Vorstand seine Funktion bis zur Neuwahl des Vorstandes aus.

- 9.5** Die **Leitung des Vorstandes** obliegt dem Obmann/Obfrau, bei seiner Verhinderung seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- 9.6 Der Vorstand ist nach Bedarf, jedoch **jährlich** mindestens einmal einzuberufen.
- 9.7 Auf schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Vorstandes ist der Obmann/Obfrau verpflichtet, binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. Ein solcher Antrag hat die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu enthalten.
- 9.8 Der Vorstand fasst seine **Beschlüsse** mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.
- 9.9 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 9.10 Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 9.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 10

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 10.1 Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Er/Sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- 10.2 Die laufenden Geschäfte des Vereines führt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.
- 10.3 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Kassiers/der Kassierin oder des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden
- 10.4 Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organs.



- 10.5** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 10.6** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 10.7** Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- 10.8** Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.
- 10.9** Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 10.10** Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für die Abwicklung der ihm/ihr übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmannes/der Obfrau verantwortlich. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung fest-gelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

## **§ 11 FinanzprüferIn**

- 11.1** Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Vollversammlung für vier Jahre als Finanzprüfer/Finanzprüferin gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Finanzprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 11.2** Die FinanzprüferInnen haben folgende **Aufgaben**:
- a. **Überprüfung der Gebarung** auf ihre Wirtschaftlichkeit Sparsamkeit sowie auf ziffernmäßige Richtigkeit.

- b. **Erstattung eines Berichtes** an die Vollversammlung über die vorgenommene Überprüfung.
  - c. **Antragstellung auf Entlastung** des Vorstandes in der Vollversammlung.
  - d. **Überprüfung der beschlussmäßigen Deckung** von Kreditüberschreitungen sowie von Ausgaben, für die im Voranschlag kein Kredit bereitgestellt wurde.
- 11.3 Falls Mängel festgestellt werden, haben die FinanzprüferInnen Auflagen für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses vorzuschlagen.

## § 12 Schiedskommission

- 12.1 Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO
- 12.2 Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch eine von der Vollversammlung gewählte Schiedskommission geschlichtet. Die Streitparteien haben das Recht, zu den von der Vollversammlung bestellten drei Mitgliedern der Schiedskommission je ein weiteres Mitglied zu ihrer Vertretung zu benennen.

Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte den Leiter der Schiedskommission. Die Schiedskommission fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

- 12.3 Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- 12.4 Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Über-einkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

## § 13 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 13.1** Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2** Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 13.3** Bei einer **Auflösung des Vereins** ist allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen einer von der Vollversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen sozialen Einrichtung im Bereich des Sozialsprengels zu übertragen. Die insbesondere mit Hilfe von Subventionen der Marktgemeinde Hard erworbenen Gebäude Ankergasse 24 und Sägewerkstraße 17, indem auch das neue Büro des Sozialsprengel mit Gruppenraum und anderem untergebracht wird, fallen im Falle der Vereinsauflösung, mit allen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechten und Pflichten hinsichtlich der Gebäude und Liegenschaften der Marktgemeinde Hard zu. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- 13.4** Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

---

**ZVR-Zahl 303588443**

beschlossen in der Vollversammlung vom 25. September 2006  
angezeigt Vereinsbehörde und Bezirkshauptmannschaft Bregenz: BHBR-III-4010/0471  
Hard, am 26. September 2006  
genehmigt mit Bescheid vom 31. Oktober 2006